



GEMEINDE ST.GILGEN

AM WOLFGANGSEE

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1

Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175

<http://www.gemgilgen.at>

St. Gilgen, am 20.09.2018

Sachbearbeiter/Abteilung-Tel.Dw.:
Thomas Leitner /Bauamt /DW 71

**Kundmachung
über die**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung - Allgemeine Bekanntmachung
In nachstehenden Angelegenheiten findet am

04.10.2018

zum jeweils angeführten Zeitpunkt mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer am angeführten Ort eine mündliche Verhandlung statt.:

- 08:15 Uhr:** Herr Jan Sindelar und Frau Michaela Sindelar
Errichtung eines Carports und einer Vorplatz- Überdachung auf Grundstück
Nr. 114/7 KG St. Gilgen (EZ 1483), ,
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle
- 09:30 Uhr:** Frau Françoise de Chimay
Aufbau eines Wintergartens über das best. Carport auf Grundstück Nr. 644/3
KG St. Gilgen (EZ 487), Laimstraße 20, 5340 St.Gilgen
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle
- 13:30 Uhr:** Herr Dr. med. univ. Clemens Mantinger
Zubau einer Garage auf Grundstück Nr. 373/7 KG St. Gilgen (EZ 780), ,
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle
- 14:30 Uhr:** Frau Veronika Passin
Einbau einer Schleppgaube und Errichtung eines aufgeständerten Balkones
auf Grundstück Nr. 337/14 KG St. Gilgen (EZ 605), ,
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle

Wer zum Verhandlungsgegenstand **Einwendungen zu erheben oder sonst etwas vorzubringen hat**, wird eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Pläne und sonstigen Behelfe sind bis zum Tag vor der Verhandlung beim **Gemeindeamt St. Gilgen** während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten aufgelegt. Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Hinweis über den Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gegen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs. 2 AVG eine gesonderte Berufung nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Leitner